



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
48133 Münster

Aktenzeichen:

321 -

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Frau Friedrich

Telefon 0211 8618-4366

Telefax 0211 8618-5-4366

dagmar.friedrich@mgffi.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Altenbernd  
Herrn Norbert Dyhringer  
Kronenstr. 63 - 69  
44139 Dortmund

28. August 2008

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Frau Verena Göppert  
Städtetag NW  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen  
Herrn Markus Leßmann  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

Katholisches Büro  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Hans-Theo Rauschen  
Elisabethstraße 16  
40217 Düsseldorf

Seite 2 von 2

Evangelisches Büro  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs  
Rathausufer 23  
40213 Düsseldorf

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren  
Runderlass des MGFFI vom 9. Mai 2008, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 2008**

Aufgrund verschiedener Nachfragen zur Erbringung des Eigenanteils gebe ich folgende klarstellende Hinweise zu den o.g. Richtlinien:

Im Rahmen dieser Richtlinien sind die Landesjugendämter Bewilligungsbehörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) Antragssteller und Zuwendungsempfänger. Die Jugendämter leiten die Zuwendung an den Letztempfänger, also an den Träger der Maßnahme, weiter.

Der Fördersatz kann - außer bei der Festbetragsfinanzierung - bis zu 90 % betragen. Wie und durch wen der in den Richtlinien vorgesehene Eigenanteil zu erbringen ist, entscheiden die Jugendämter in eigener Zuständigkeit. Ausgeschlossen ist lediglich die Finanzierung durch Elternbeiträge. Somit können Jugendämter z.B. im Rahmen der Aufstellung eines Finanzierungsplans mit Trägern Vereinbarungen treffen.

Im Auftrag

Klaus Schäfer